

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Kerstin Kassner und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/908, 18/1418, 18/1493 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die neue Förderperiode der Agrarpolitik der Europäischen Union (EU) bis zum Jahr 2020 soll dazu beitragen, die gesellschaftliche Akzeptanz der EU-Agrarzahlungen an die Agrarbetriebe und andere Akteurinnen und Akteure in den ländlichen Räumen zu erhöhen. Daher muss sie den Anspruch „öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen“ umsetzen. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) muss zu einer sozialeren und ökologischeren Agrarwirtschaft beitragen und sichern, dass in der EU vitale, vielfältige und zukunftsfähige ländliche Regionen erhalten bleiben.

Diesem Anspruch wird die nun abgeschlossene GAP-Reform nur ansatzweise gerecht. Doch der von der EU-Kommission eingeschlagene Weg ist ein Schritt in die richtige Richtung. Durch das so genannte Greening werden erstmals bereits aus der ersten Säule (Direktzahlungen) konkrete ökologische Leistungen durch EU-Agrarzahlungen honoriert. Das unterstützt Agrarbetriebe, die durch ihr Wirtschaften einen konkreten Beitrag zum Artenschutz in der Agrarlandschaft, zu mehr Klimaschutz und zum Schutz der Gewässer leisten. Gerade die zusätzlichen Anforderungen, die die Einrichtung ökologischer Vorrangflächen mit sich bringen, sollten als Potenzial für Landbewirtschaftung im größeren Einklang mit der Natur umgesetzt und nicht als Behinderung verstanden werden. Sie bieten die Möglichkeit, die Agrarlandschaft wieder vielfältiger zu gestalten und damit der GAP zu mehr gesellschaftlicher Akzeptanz zu verhelfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass ökologische Vorrangflächen wirtschaftlich genutzt werden können und auch dann einen Beitrag zu mehr biologischer Vielfalt, Ge-

- wässer- und Klimaschutz leisten. Deshalb ist der Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auszuschließen;
2. sicherzustellen, dass die ökologischen Vorrangflächen in einem direkten räumlichen Bezug zur Betriebsstätte stehen und so angelegt werden, dass sie die Wiedervernetzung für die regionaltypische Flora und Fauna in der Agrarlandschaft befördern;
 3. die Wirksamkeit aller Greening-Maßnahmen hinsichtlich ihres Beitrages zum Arten-, Biotop-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz wissenschaftlich zu begleiten und spätestens zur Mitte der Förderperiode unabhängig evaluieren zu lassen. Im Falle der Nichterfüllung der europäischen Zielvorgaben sind die Vorgaben entsprechend zu ändern (z. B. Bewirtschaftungsanforderungen anpassen, Konversionsfaktoren ändern, Ausschluss bestimmter Elemente von der Liste der anrechenbaren ökologischen Vorrangflächen);
 4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland zu verhindern oder zumindest zu erschweren und seine Weidenutzung zu fördern;
 5. zu regeln, dass Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten nur dann als besonders umweltsensibel eingestuft wird, wenn das Grünland in einem direkten Zusammenhang mit dem Schutzziel des Schutzgebietes steht (z.B. im FFH-Gebiet). Für über diese Gebietskulisse hinausgehende Nutzungseinschränkungen ist im Rahmen der zweiten Säule ein finanzieller Erschwernisausgleich zu prüfen;
 6. eine Beweidungsprämie für kleine Wiederkäuer wieder einzuführen und einen Vorschlag vorzulegen, wie extensive Tierhaltungsformen, die für den gesellschaftlich gewollten Erhalt der Kulturlandschaft notwendig sind, besser unterstützt werden können;
 7. zu regeln, dass unter „aktiver Landwirt“ diejenigen verstanden werden, die eine aktive Landbewirtschaftung als Agrarbetrieb betreiben und damit Betriebe, die Urlaub auf dem Bauernhof anbieten oder eine Pferdepension betreiben oder Deiche bzw. Flugplätze beweiden, prämienberechtigt bleiben;
 8. sich gegenüber der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass Junglandwirtinnen und Junglandwirte auch als geschäftsführendes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG oder in vergleichbaren Stellungen in Betriebsgemeinschaften die Junglandwirteprämie ohne Einschränkungen im Rahmen der Direktzahlungen erhalten können;
 9. sich gegenüber der EU-Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten dafür einzusetzen, dass in der kommenden Förderperiode der Faktor Arbeit in die Anforderungen der Direktzahlungen verpflichtend einbezogen wird und bis zur Mitte der Förderperiode erneut zu prüfen, ob die jetzt verfügbare alternative Option eine sozial und agrarstrukturell gerechtere Verteilung ermöglicht als die jetzt gewählte Umverteilung zu Gunsten der ersten Hektare;
 10. dem Deutschen Bundestag im Jahr 2017 einen Bericht über die ersten Erkenntnisse der Auswirkungen der neuen EU-Förderperiode auf die einheimischen Agrarbetriebe, die Agrarlandschaft und die ländlichen Räume aus den Jahren 2015 und 2016 vorzulegen. Hierbei ist besonders auf die Auswirkung der Mittelumschichtung von Ost- nach Süddeutschland durch die Umverteilungsprämie einzugehen.

Berlin, den 20. Mai 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Eine starke EU-Agrarpolitik (GAP) ist aus sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Preisstabilität innerhalb der EU weiterhin notwendig. Die GAP soll ein Instrument der EU zur Sicherung der Ernährungssouveränität der Mitgliedstaaten, der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln, Rohstoffen, erneuerbaren Energieträgern, der Honorierung von Umwelt- und Klimaleistungen sowie dem Erhalt und der Entwicklung von Kulturlandschaften sein.

Für die GAP ist nach wie vor ein großer Teil des Haushaltes der EU vorgesehen, für dessen Inanspruchnahme eine breite Akzeptanz der Öffentlichkeit benötigt wird. Hierbei ist und bleibt die Debatte über „öffentliche Güter“ (public goods) von besonderer Bedeutung.

Trotz aller existierenden Programme und aller ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen werden die zentralen Umweltprobleme des 21. Jahrhunderts – Artenschwund und Klimawandel – mit den vorhandenen agrarpolitischen Instrumenten nicht adäquat behandelt. Hier muss die GAP ihren Beitrag leisten.

Zukünftig muss der Grundsatz gelten, dass öffentliche Gelder nur noch für konkret nachweisbare öffentliche Leistungen fließen sollten. Wer keine sozialen und ökologischen Leistungen erbringt, darf auch nicht weiter mit Mitteln der EU rechnen. Landwirtschaftliche Betriebe müssen Anreize erhalten, diese öffentlichen Leistungen zu erbringen. Die GAP muss sich noch klarer an definierte soziale (Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen) und ökologische (Erhalt der Biodiversität, Strukturvielfalt, Kohlenstoffbindung, Gewässerschutz, Klimaschutz etc.) Kriterien messen. Dafür ist die neue EU-Förderperiode bis 2020 ein erster Schritt.

Die Auswirkungen der GAP-Reform gilt es zur Halbzeit der Förderperiode kritisch zu überprüfen und im Falle der Nichterfüllung der europäischen Zielvorgaben noch vor 2020 Änderungen vorzunehmen.

